

Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das BZSt gemäß § 87a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Abgabenordnung (AO)

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1
53225 Bonn

Übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, muss es diese Daten mit einem geeigneten Verfahren verschlüsseln. Das BZSt kann elektronisch verschlüsselt per De-Mail, per verschlüsselter E-Mail oder in geeigneten Verfahren über das BOP mit Ihnen kommunizieren. Die Voraussetzungen der verschlüsselten Kommunikation sind im [Merkblatt "Informationen zum Austausch verschlüsselter E-Mails mit dem Bundeszentralamt für Steuern \(BZSt\)"](#) aufgeführt, welches am Ende dieses PDF-Formulares angefügt ist.

Wünschen Sie, dass das BZSt per **unverschlüsselter E-Mail** mit Ihnen kommuniziert, muss jede Person, deren Daten unverschlüsselt übermittelt werden sollen, zuvor eine separate schriftliche Einwilligungserklärung nach nachfolgendem Muster abgeben. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Personen. Willigen nicht alle betroffenen Personen in den Versand unverschlüsselter E-Mails ein, wird das BZSt Sie nur über die oben genannten verschlüsselten Methoden oder per Post kontaktieren.

Eine unverschlüsselte E-Mail ist mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.

**Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Formulars.
Füllen Sie die Felder bitte leserlich aus. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.**

Name, Vorname bzw. Firma:	
Anschrift:	
Steuernummer:	

Bei natürlichen Personen:

Geburtsdatum:	
Identifikationsnummer ¹ :	

Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen:

Gesetzlich vertreten durch	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Die gesetzliche Vertretung und deren Umfang ist dem BZSt bereits bekannt.

Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung und ihrer Reichweite liegt bei.

¹ Die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b AO finden Sie auch auf dem Einkommensteuerbescheid.

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse:	
-----------------	--

Es handelt es sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen des BZSt überwache.

oder

Es handelt es sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir nach § 80 AO zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person. Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen des BZSt.

Die Überwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen des BZSt liegt in meiner Verantwortung.

Das BZSt darf in meinen Steuerangelegenheiten über die angeführte E-Mail-Adresse mit mir oder meinem Vertreter/Bevollmächtigten kommunizieren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Einwilligung erstreckt sich auf

(Beispiele: Aktenzeichen, Prüfungsnummer, Steuernummer, Kennnummer, Ordnungsnummer)

Meine Einwilligung gilt zeitlich und inhaltlich umfassend oder

nur bis zum

nur, soweit es den Veranlagungszeitraum/die Veranlagungszeiträume/die Prüfungszeiträume betrifft.

Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen oder durch das Einreichen eines neuen Formulars geändert werden.

Wichtige Hinweise

Beschäftigte des BZSt dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligt und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -).

Soll das BZSt Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an das BZSt.

Sie können ihn auch einscannen und als Anhang per E-Mail an "poststelle@bzst.bund.de" schicken. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihre eigenhändige Unterschrift sichtbar ist.

Diese Einwilligung begründet keinen Anspruch auf unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Das BZSt behält sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z. B. den Postweg), etwa wenn die Kommunikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Übermittlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig.

Zur elektronischen Kommunikation mit dem BZSt beachten Sie bitte auch die Hinweise im Internet unter: www.bzst.bund.de. Steueranmeldungen können nicht per E-Mail an das BZSt übermittelt werden.

In Kenntnis aller Hinweise willige ich darin ein, dass das BZSt mir oder der von mir bevollmächtigten Person geschützte Daten per unverschlüsselter E-Mail übermitteln darf.

Dateianhänge sind kennwortgeschützt zu übermitteln:

als Passwort soll _____ verwendet werden.

das Passwort wird gesondert übermittelt/vereinbart.

Mir ist bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden, nehme ich in Kauf.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich (Brief, Fax) oder per E-Mail widerrufen werden. Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem BZSt zugeht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift²)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in
Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).

² Bei Körperschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.



Informationen zum Austausch verschlüsselter E-Mails mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Der Schutz personenbezogener Daten sowie steuerlich relevanter Tatsachen seiner Adressaten ist dem Bundeszentralamt für Steuern ein wichtiges Anliegen. Hierneben besteht bei vielen Behörden, Unternehmen oder Privatpersonen der Wunsch, Informationen in steuerlichen Verfahren mit dem BZSt schnell und unbürokratisch per E-Mail auszutauschen. Das BZSt befürwortet und unterstützt diesen Wunsch und ermöglicht Behörden, Unternehmen und Privatpersonen daher eine direkte elektronische Kommunikation mit nahezu allen Fachbereichen und Verfahren. Für eine sichere Kommunikation per E-Mail bietet das BZSt zurzeit verschiedene technische Verfahren an, die in der nachstehenden Übersicht aufgeführt sind.

1. **Verschlüsselung von E-Mails mittels Einsatz der Standards S/MIME und PGP**

Das BZSt verfügt über ein sog. Krypto-Gateway, mit dem E-Mails nach den oben genannten Standards ver- bzw. entschlüsselt werden können. Sofern vom Kommunikationspartner geeignete Zertifikate oder Schlüssel zur Verfügung gestellt werden, können diese für den Austausch verschlüsselter E-Mails mit dem BZSt genutzt werden. Darüber hinaus können bei der Verwendung von Zertifikaten nach dem S/MIME-Standard auch sog. „Domain-Keys“ genutzt werden, die den E-Mail-Verkehr zwischen allen Mailadressen der Kommunikationspartner automatisch ver- und entschlüsseln. Von Seiten des BZSt wird bei Verwendung des Standards S/MIME ein entsprechendes Domainzertifikat zur Verschlüsselung zur Verfügung gestellt.

2. **De-Mail**

Das Verfahren De-Mail erlaubt den rechtssicheren Austausch von E-Mails über die gesicherte De-Mail-Infrastruktur. Eine De-Mail Adresse kann für den Mailverkehr mit allen Behörden des Bundes sowie zahlreichen anderen Teilnehmern des Verfahrens (Behörden, Unternehmen, Privatpersonen) genutzt werden. Versand und Empfang von De-Mails können dabei rechtswirksam nachgewiesen werden. Hierfür stehen vier gesetzlich geregelte Versandarten zur Verfügung. Informationen zur Nutzung von De-Mail finden Sie im Internet unter

http://www.cio.bund.de/Web/DE/Innovative-Vorhaben/De-Mail/de_mail_node.html

3. Informationen zu weiteren Verfahren (TLS, symmetrische Verfahren)

Neben den oben genannten standardisierten Verfahren können in Ausnahmefällen auch andere Verfahren wie z. B. die direkte Verschlüsselung von Dateien/Dokumenten (z. B. Dateien im PDF-Format) oder die Nutzung verschlüsselter Archiv- bzw. Containerformate (*.zip) zum Einsatz kommen. Hierfür sind jedoch besondere Voraussetzungen notwendig, die ggf. im Einzelfall mit dem BZSt abgestimmt werden müssen. Die Nutzung solcher Verfahren ist in der Regel sowohl für das BZSt als auch für den Kommunikationspartner mit erhöhtem Aufwand verbunden. So sind hier die Abstimmung der Formate und Versionen, die manuelle Ver- und Entschlüsselung durch die beteiligten Personen sowie der notwendige Austausch von sicheren Passwörtern (min. 12 Zeichen bestehend aus Groß- und Kleinbuchstaben sowie Sonderzeichen und Ziffern) auf anderen Kanälen, z. B. postalisch oder telefonisch erforderlich. Darüber hinaus erfüllen andere Verfahren in der Regel nicht die Anforderungen an Authentizität und Integrität der zu schützenden Daten.

Die Nutzung einer reinen Transportverschlüsselung (z. B. zwischen beteiligten Mailservern nach dem Standard TLS) ist für einen sicheren Austausch von E-Mails mit vertraulichen Informationen nicht ausreichend. Im Optimalfall werden daher Transport- und Nachrichtenverschlüsselung kombiniert werden.

Sofern Sie eines der oben genannten Verfahren nutzen möchten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an folgende Adresse: verschluesselung@bzst.bund.de

Sie erhalten dann die für die Einrichtung der sicheren Verbindung notwendigen Informationen (Adressen, Zertifikate, Schlüsseldateien oder organisatorische Daten).

Bundeszentralamt für Steuern